





Die zulässige Klage ist unbegründet. Die zulässige Widerklage ist begründet.

1. Der Kläger hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Zahlung in begehrter Höhe gegen die Beklagte. Der zugrunde liegende Anzeigenvertrag ist unwirksam, da insbesondere die Verteilerstellen nach Art und Ort nicht hinreichend bestimmt sind.

a. Ein Werbevertrag, der als Werkvertrag nach §§ 631 ff. BGB zu klassifizieren ist, ist nur wirksam zustande gekommen, wenn eine Einigung der Parteien über alle wesentlichen Vertragsbestandteile getroffen wurde. Gegenstand des Werbevertrages ist nicht nur die bloße Herstellung der Werbematerialien sondern auch die Erreichung des mit der Werbung beabsichtigten Werbeerfolges. Dabei muss es für den Besteller möglich sein, die Werbewirksamkeit zu ermessen. Dementsprechend gehört zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen in der vorliegenden Konstellation auch eine Einigung über die konkreten Auslieferungsstellen und das Verteilungsgebiet. Eine Einigung über diese wesentlichen Vertragsbestandteile liegt vorliegend nicht vor.

Eine Einigung über konkrete Auslieferungsstellen ist nicht erfolgt. Der Vertrag enthält lediglich die Angabe, dass die Werbeträger an mindestens 50 Stellen versandt werden und die Verteilung über Inserenten, ausgewählte Einrichtungen des öffentlichen Rechts (z.B. Stadt- und Kreisbehörden, Innungen, Zulassungsstellen, Krankenhäuser usw.) und Anlaufstellen mit öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen und Kundenverkehr erfolgt. Diese Aufzählung erscheint zwar auf den ersten Blick in ausreichender Weise bestimmt. Bei genauer Betrachtung stellt diese Bezeichnung der Verteilungsstellen aber nur eine floskelhafte, pauschale und lediglich beispielhafte Angabe der möglicherweise in Betracht kommenden Verteilerstellen dar.

Bereits der Begriff „Inserenten“ ist vorliegend unbestimmt. Bei Erteilung des Anzeigenauftrages hatte die Beklagte keine Kenntnis darüber, welche anderen Firmen ebenfalls inserieren würden. Damit war für die Beklagte auch nicht absehbar, ob ihre Werbung bei den anderen Inserenten einen Werbeeffect erzielen kann. Letztlich hängt es insoweit vom Zufall ab, ob der Prospekt bei einer anderen Institution ausgelegt wird, die für die Beklagte werbetauglich ist oder nicht.

Die übrigen Angaben hinsichtlich der Art der Verteilerstellen, nämlich „ausgewählte“ Einrichtungen des öffentlichen Rechts (z.B. Stadt- und Kreisbehörden, Innungen, Zulassungsstellen, Krankenhäuser usw.) und Anlaufstellen mit öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen und Kundenverkehr, sind nach der Auffassung des Gerichts derart allgemein gehalten, dass für den Besteller bei Vertragsschluss in keiner Weise ersichtlich wird, wo konkret die Werbeträger letztlich verteilt werden und ob dort überhaupt ein Werbeeffect erzielt werden kann. Dass die Werbeträger überhaupt Irgendjemanden zu Kenntnis genommen werden könnten, genügt nach Auffassung des Gerichts nicht. Die Verteilerstellen müssen für den Kunden so

hinreichend bestimmt sein, dass er abschätzen kann, ob bei den bezeichneten Stellen auch potentielle Kunden verkehren, damit ein Werbeeffect erzielt werden kann. Diese Möglichkeit hat der Besteller vorliegend nicht. Insbesondere muss der Besteller nach Auffassung des Gerichts vor der Verteilung der Werbeträger die Möglichkeit haben, auf die konkrete Auswahl der Verteilerstellen Einfluss zu nehmen, um die Werbewirksamkeit abschätzen zu können. Eine etwaige nachträgliche Mitteilung der Verteilerlisten genügt dafür nicht.

Die Wirksamkeit des Vertrages folgt auch nicht daraus, dass dem Kläger ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht gemäß § 315 Abs. 1 BGB zu zubilligen wäre. Nach den obigen Ausführungen hat es der Kläger praktisch allein in der Hand, die Auslieferungsstellen nach Art und Ort zu bestimmen. Damit hängt die Werbewirksamkeit der Prospekte für die Beklagte letztlich allein von dem Kläger ab. Dies widerspricht auch unter Berücksichtigung des § 315 Abs. 1 BGB der Systematik des Werkvertragsrechtes, denn der Werkerfolg wird vom Besteller bestimmt, nicht vom Werkunternehmer. Insbesondere die Bestimmung der konkreten Auslieferungsstellen darf nicht allein dem Werkunternehmer überlassen werden. Selbst wenn man den Auftragsbedingungen vorliegend den Inhalt geben wollte, dass es dem Kläger überlassen bleiben sollte, den Umfang der Leistungspflicht zu bestimmen, wäre eine solche Vereinbarung wegen eines Verstoßes gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Davon unabhängig hat der Kläger auch nicht vorgetragen, dass er gegenüber der Beklagten von seinem Leistungsbestimmungsrecht gemäß § 315 Abs. 2 BGB Gebrauch gemacht oder dass eine etwaige Leistungsbestimmung der Billigkeit entsprochen habe.

b. Dem Kläger steht auch kein Zahlungsanspruch gemäß §§ 677, 683, 670 BGB zu, da nach den obigen Ausführungen die Aufwendungen des Klägers nicht im Interesse der Beklagten lagen.

c. Ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 BGB scheidet ebenso aus. Der Kläger hat bereits nichts dazu vorgetragen, inwieweit die Beklagte einen messbaren Vermögensvorteil erlangt haben könnte.

d. Mit dem Hauptanspruch entfällt auch der Anspruch des Klägers auf Erstattung von Zinsen, Mahnkosten und vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren.

2. Die Beklagte und Widerklägerin hat gegen den Kläger und Widerbeklagten einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 699,72 € gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Der Kläger hat ohne Rechtsgrund von der Beklagten am 16.1.2017 eine Zahlung in Höhe von 699,72 € erhalten. Tatsächlich bestand die klägerische Forderung aber aus den oben genannten Gründen nicht.

Der Zinsanspruch der Beklagten ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 2 BGB.

3. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.  
Der Streitwert wird auf 2.099,16 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Duisburg zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Duisburg durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Türksoy

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Dinslaken

